

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung [alternativ: Pflegehilfeausbildung] (Pflegeassistenteneinführungsgesetz – PflAssEinfG [alternativ: Pflegehilfeeinführungsgesetz – PflHilfeEinfG])

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 16/24) vom 31. Juli 2024



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkung	3
Allgemeine Einschätzung	3
Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen	4
§§ 5, 6 und 16 PflAssEinfG-E – Dauer und Struktur der Ausbildung, Durchführung der praktischen Ausbildung sowie Pflichten der Träger der praktischen Ausbildung	4
§§ 11, 25 ff. PflAssEinfG-E – Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung und Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen	5
§ 17 PflAssEinfG-E – Ausbildungsvergütung	5
§ 24 PflAssEinfG-E – Finanzierung	6
§§ 50, 51, 52 PflAssEinfG-E – Übergangsvorschriften	6

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) haben am 15. Juli 2024 einen Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung (Pflegeassistenteneinführungsgesetz – PflAssEinfG) vorgelegt. Der Deutsche Verein bedankt sich für die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die nachfolgende Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme bis zum 5. August 2024 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Allgemeine Einschätzung

Mit einer bundeseinheitlichen Ausbildung zur Pflegefachassistenz mit generalistischem Profil geht der vorliegende Referentenentwurf einen Schritt weiter auf dem Weg zu einem durchlässigen Aus- und Weiterbildungssystem in der Pflege und trägt damit mittelbar zur Fachkräftesicherung in der Pflege bei. Das Anliegen der Bundesregierung, aus den – bisher landesrechtlich geregelten – 27 verschiedenen Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenten eine bundeseinheitliche Ausbildung zu machen, wird grundsätzlich begrüßt. Die damit verbundene Schaffung eines einheitlichen Berufsbildes, einer einheitlichen Finanzierung und Vergütung entspricht in weiten Teilen den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Pflegeausbildungen aus dem Jahr 2009.¹ Begrüßenswert ist aus Sicht der Geschäftsstelle außerdem die damit einhergehende Unterstützung der Umsetzung und einheitlichen Anwendbarkeit des Personalbemessungsinstruments nach § 113c SGB XI.

Neben der Ausbildung in Vollzeit sieht der Entwurf eines neuen Pflegeassistentengesetzes auch die Möglichkeit der Teilzeitausbildung vor. Vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und angesichts eines Frauenanteils von 75 % bei allen Personen, die sich derzeit in der Pflegeausbildung befinden,² wird diese Teilzeioption von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich begrüßt.

Mit der Schaffung eines bundeseinheitlichen Berufsbildes der Pflegefachassistenz ist eine Angleichung an die generalistische Ausbildung zur Pflegefachkraft verbunden, die die Durchlässigkeit der Ausbildungs- und Berufswege stärkt und den Zugang zu allen Versorgungsbereichen in der Pflege eröffnet. Dies gilt auch für den Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die durch die Vereinheitlichung wesentlich erleichtert wird. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins spricht sich für die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistenz“ aus, die sich einheitlich auch im Begriff der Pflegefachassistentenausbildung wiederfinden sollte. Dem im Entwurf vorgesehenen Kompetenzzuwachs, der dem steigenden Pflege-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Nina Schwarz.

¹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Pflegeausbildung, NDV 2009, 162–172.

² Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_284_212.html (Stand: 24. Juli 2024).

bedarf und der notwendigen Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufes Rechnung trägt, wird damit in geeigneter Weise Ausdruck verliehen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins spricht sich für eine Ausbildungsdauer von mindestens 18 Monaten aus, um das Ausbildungsniveau einer Pflegefachassistenz zu erreichen, und unterstreicht die Wichtigkeit der Schutzvorschriften im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Gewährleistung der Qualität (siehe § 6 Abs. 3 PflAssEinfG-E).

Schließlich ist anzumerken, dass der Entwurf der Bundesregierung und seine Implikationen erst abschließend beurteilt werden können, wenn die entsprechenden Ausbildungs- und Prüfverordnungen veröffentlicht sind.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt im Folgenden zu ausgewählten Regelungen Stellung.

Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

§§ 5, 6 und 16 PflAssEinfG-E – Dauer und Struktur der Ausbildung, Durchführung der praktischen Ausbildung sowie Pflichten der Träger der praktischen Ausbildung

Die Struktur der Ausbildung sieht theoretischen und praktischen Unterricht sowie eine praktische Ausbildung vor. Laut § 5 PflAssEinfG-E überwiegt dabei der Anteil der praktischen Ausbildung. Dies wird seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. Damit werden der Erwerb praktischer Kenntnisse und die Praxisnähe der Ausbildung gesichert und der anschließende Berufseinstieg erleichtert.

§ 6 Abs. 3 PflAssEinfG-E definiert die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung und bestimmt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden und Fachkräften sicherzustellen ist. Im Übrigen wird hinsichtlich der Geeignetheit auf die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen verwiesen. Diese für die Qualität der Ausbildung zentrale Regelung bedarf nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins allerdings der Spezifizierung, um bundeseinheitliche Mindeststandards zu gewährleisten.

Entscheidend für das Gelingen einer qualitätsgesicherten praktischen Ausbildung ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weiterhin die Umsetzung der Vorgaben in der Schutzvorschrift des § 16 PflAssEinfG-E. Die Gewährleistung eines mindestens zehnpromigen Anteils an Praxisanleitung während der praktischen Ausbildungszeit, das Vorhalten kostenloser Ausbildungsmittel und ein verlässliches Unterstützungssystem, das den Auszubildenden gute Übergänge zwischen dem praktischen und theoretischen Teil der Ausbildung ermöglicht, ist dafür erforderlich.

Um Missverständnisse und Konflikte zwischen auszubildenden Personen und dem Träger der praktischen Ausbildung beizulegen, ist im Gesetzentwurf die Möglichkeit vorgesehen, eine Ombudsstelle durch Landesrecht einzurichten. Dies wird seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. Die gesetzliche Verankerung einer Vertretung der Auszubildenden oder einer Ombudsperson hatte der Deutsche Verein bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Pflegeberufe-

gesetzes gefordert.³ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt, Ombudsstellen in allen Ländern einzurichten.

§§ 11, 25 ff. PflAssEinfG-E – Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung und Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen

Der Entwurf des Pflegeassistenzeinführungsgesetzes sieht in § 11 vor, dass Qualifikationen, Kompetenzen und Berufserfahrungen im pflegenahen Bereich die Dauer der Ausbildung zur Pflegefachassistenz verkürzen können. Die zuständige Behörde soll darüber auf Antrag entscheiden (§ 11 PflAssEinfG-E). Außerdem erfolgt bei Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse auf Antrag die berufliche Anerkennung (§ 25 PflAssEinfG-E). Mithilfe dieser Anrechnungs- und Anerkennungsregelungen, die neben gleichwertigen Ausbildungen und Abschlüssen auch praktische berufliche oder durch lebenslanges Lernen erworbene Erfahrungen berücksichtigen, kann sowohl bundesweit als auch international eine höhere Durchlässigkeit erreicht werden. Ebenso erleichtert dies den Wechsel von der Pflegefachkraftausbildung in die Pflegefachassistentenausbildung und andersherum, was die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. So bleiben Auszubildende der Pflege erhalten.

Bereits im Jahr 2009 hat sich der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Pflegeausbildung für sinnvolle Anrechnungs- und Anerkennungsmöglichkeiten eingesetzt, um die Attraktivität der Ausbildung ohne Qualitätsverluste zu steigern und damit zugleich zur Fachkräftesicherung im Pflegebereich beizutragen.⁴ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt insoweit den im hiesigen Gesetzentwurf gewählten Ansatz.

§ 17 PflAssEinfG-E – Ausbildungsvergütung

Der Entwurf sieht für die generalistische Ausbildung zur Pflegefachassistenz eine angemessene Ausbildungsvergütung durch den Träger der praktischen Ausbildung für die gesamte Ausbildungszeit vor (§ 17 PflAssEinfG-E) und beinhaltet zugleich einen ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausschluss der Zahlung eines Schulgeldes oder einer Entschädigungszahlung für die praktische Ausbildung. Damit soll verhindert werden, dass der Zweck der finanziellen Unterstützung und die damit beabsichtigte Steigerung der Attraktivität der Ausbildung unterlaufen werden (§ 24 PflAssEinfG-E). Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet diese einheitliche Regelung der Ausbildungsvergütung insbesondere mit Blick auf das gesetzliche Ziel, ein größeres Interesse an der Pflegefachassistentenausbildung zu wecken, sowie zur Sicherstellung der Ausbildungsziele.

³ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz), [/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-fuer-ein-gesetz-zur-reform-der-pflegeberufe-pflegeberufsgesetz/ \(31. Juli 2024\)](#).

⁴ Siehe Fußn. 1.

§ 24 PflAssEinfG-E – Finanzierung

Der Entwurf sieht vor, zur Finanzierung der Ausbildung die mit dem Pflegeberufegesetz geschaffenen Ausgleichsfonds zu nutzen, in die Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, die jeweiligen Länder und die soziale Pflegeversicherung sowie die private Pflege-Pflichtversicherung einzahlen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gibt wie bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des Pflegeberufegesetzes zu bedenken, dass rechtssystematisch fraglich ist, die Soziale Pflegeversicherung als lediglich Teilversicherung in die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege einzubeziehen und damit die Kosten der Ausbildung insbesondere den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen oder den Kommunen aufzuerlegen. So sind die Eigenanteile in der Pflege jüngst abermals gestiegen. Eine weitere Kostensteigerung durch die Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung sollte daher vermieden werden. Der Deutsche Verein fordert entsprechend seiner Empfehlungen zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege⁵ den Gesetzgeber auf, grundlegende Regelungen zu treffen, um die pflegebedingten Eigenanteile effektiv und dauerhaft zu begrenzen. Die in § 53 Abs. 3 PflAssEinfG-E vorgesehene Evaluierung der Wirkung des Teils 2 Abschnitt 3 (Finanzierung) ist daher zu begrüßen. Dabei sollten nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Evaluationsergebnisse gemäß § 68 Abs. 4 PflBG berücksichtigt werden.

§§ 50, 51, 52 PflAssEinfG-E – Übergangsvorschriften

Bereits in der Vergangenheit hat der Deutsche Verein lange Übergangsfristen im Falle der Weiterentwicklung der Pflegeausbildung gefordert, um einen Einbruch der Auszubildendenzahlen und den Verlust schulischer Ausbildungskapazitäten zu vermeiden. Der vorliegende Referentenentwurf tritt mit dem Ziel an, durch die Schaffung eines einheitlichen beruflichen Profils einer Pflegefachassistenz die Attraktivität des Berufs zu steigern, mehr Interesse an der Ausbildung zu wecken und letztlich ausreichend Personal im Pflegebereich sicherzustellen. Die neue Ausbildung soll am 1. Januar 2027 beginnen. Es ist vorgesehen, dass eine vor Ablauf des 31. Dezember 2026 nach bisherigem Landesrecht begonnene Ausbildung im Rahmen einer dreijährigen Übergangsfrist noch bis 31. Dezember 2029 abgeschlossen werden kann (§ 52 PflAssEinfG-E). Die grundsätzliche Weitergeltung der staatlichen Anerkennung bestehender Pflegeschulen und der damit verbundene Bestandsschutz werden begrüßt (§ 51 PflAssEinfG-E). Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang auch die in § 50 PflAssEinfG-E normierte Fortgeltung der Berufsbezeichnung, um bereits ausgebildete Pflegekräfte nicht zu verlieren.

⁵ Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend